

Bescheid

I. Spruch

1.) Der **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469 p), Kirchengasse 4, 4040 Linz wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, für die Zeit vom 01.05.2005 bis zum 15.07.2005 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben und umfasst die Gemeinden des Bezirks Rohrbach, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Programm mit einem Programmschema, wonach in der Zeit von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr ein moderiertes, eigengestaltetes Programm mit vorproduzierten Features, Live-Berichten und Live – Übertragungen von Konzerten und Veranstaltungen im Rahmen des Festivals der Regionen „Geordnete Verhältnisse“ gesendet wird. In der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Das Programm des Festivalradios umfasst die Berichterstattung über die beim Festival realisierten Projekte, Interviews mit Menschen vor Ort, Reportagen zu den einzelnen Kunstaktionen und -projekten und Informationen über Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltungen. Dafür werden zweisprachige Redaktionsteams mit Radiomachern aus Tschechien und Österreich eingesetzt.

2.) Der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs 2, 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

4.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490,- Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Mit bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 10.02.2005 eingelangtem Schreiben beantragte die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios anlässlich des 7. Festivals der Regionen „Geordnete Verhältnisse“ für den Zeitraum vom 01.05.2005 bis zum 15.07.2005. Nach Überprüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit wurden die diesem Antrag am 17.02.2005 nachgereichten technischen Daten (Frequenz „89,2 MHz“ mit dem Standort Gasthof im Böhmerwald) für unrealisierbar befunden.

Mit Antrag vom 13.04.2005, eingelangt bei der Behörde am 15.03.2005 stellte die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH einen neuerlichen Antrag zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Rahmen des 7. Festival der Regionen „Geordnete Verhältnisse“ und brachte im Zuge einer Ergänzung dieses Antrages am 13.04.2005 die erforderlichen technischen Unterlagen bei.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit dem von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beantragten Eventradio „Erregerfrequenzen“ soll ein Programm veranstaltet werden, welches im Zusammenhang mit dem 7. Festival der Regionen „Geordnete Verhältnisse“ steht und dieses Jahr im Oberen Mühlviertel seinen Schwerpunkt hat. In Kooperation mit Radio Freistadt und tschechischen Partnern soll das Festivalradio „Erregerfrequenzen“ in der Zeit vom 01.05.2005 bis 15.07.2005 realisiert werden. Ziel dieses Radios ist die Auseinandersetzung mit Grenzräumen und Grenzüberschreitung.

Das Programm des Festivalradios umfasst die Berichterstattung über die beim Festival realisierten Projekte, Interviews mit Menschen vor Ort, Reportagen zu den einzelnen Kunstaktionen und -projekten und Informationen über Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltungen. Dafür werden zweisprachige Redaktionsteams mit Radiomachern aus Tschechien und Österreich eingesetzt.

Das Projekt „Erregerfrequenzen“ ist ein weitgehend wortorientiertes Programm und Musik wird erst in zweiter Linie eingesetzt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist daher geeignet, Träger einer „Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk“ gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G zu sein.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung am 25.02.2005 zu diesem Antrag Stellung genommen und einstimmig die Erteilung einer Zulassung für Ereignishörfunk an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH empfohlen.

Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des Privatradiogesetzes (PrR-G), insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Kosten:

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 4. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Befristung:

Gemäß § 3 Abs 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von 3 Monaten erteilt werden. Da der von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beantragte Zeitraum vom 01.05.2005 bis zum 15.07.2005 unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt, war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) des Bescheides zu befristen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 10/2004 eine Gebühr von 13,- Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 25.04.2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

1	Name der Funkstelle	BREITENSTEIN					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	w. o.					
5	Sendefrequenz in MHz	105,60					
6	Programmname	Erregerfrequenzen					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E55 39		48N38 20	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	877					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	17					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°					
15	Polarisation	vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	10,8	11,0	11,3	11,8	12,6	13,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	14,2	15,0	15,7	16,4	16,8	17,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	17,4	17,6	17,7	17,7	17,8	17,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	17,7	17,7	17,6	17,4	17,2	16,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	16,4	15,7	15,0	14,2	13,3	12,6
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	11,8	11,3	11,0	10,8	10,7	10,7
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	59 hex		
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen Eventradio Mai bis Juli 2005						